S A T Z U N G

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Kreisverband Unna e. V.

Kurzform: **NABU Unna**
Fassung vom 10.04.2016

Inhalt **Seite**

§ 1 Name und Sitz 1
§ 2 Zweck und Aufgaben 2
§ 3 Finanzmittel 2
§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge 3
§ 5 Gliederung und Zuständigkeit 3
§ 6 Organe 4
§ 7 Mitgliederversammlung 4
§ 8 Vorstand 4
§ 9 Beirat 5
§ 10 Naturschutzjugend 5
§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen 6
§ 12 Allgemeine Bestimmungen 6
§ 13 Auflösung 6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen
Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Kreisverband Unna e. V.
Kurzform: NABU Unna
Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. (nachfolgend Bundesverband genannt) gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und des NABU Landesverbandes NRW (nachfolgend NABU NRW genannt) gemäß §7 .
Sein Emblem entspricht § 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes an.

2) Sitz des Vereins ist Bergkamen. Er ist in Hamm im Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem das Kreisgebiet Unna.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1) Zweck des NABU Unna sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, sowie das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen, sowie die Erhaltung und Förderung naturnaher Umwelt. Der NABU Unna führt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage durch. Seine Aufgaben sind insbesondere,
   a) die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern,
   b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, vor allem für die bedrohten Arten durchzuführen,
   c) naturnahe Lebensräume zu pflegen und neu zu schaffen,
   d) den Naturschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten,
   e) bei der Erforschung der Grundlagen des Artenschutzes mitzuhelfen,
   f) bei Planungen mitzuwirken, die für den Natur- und Umweltschutz bedeutsam sind,
   g) gemäß den genannten Aufgaben auf Gesetzgebung und Verwaltung einzuwirken und für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten,
   h) seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren,
   i) den Natur- und Umweltschutzgedanken, insbesondere auch im Hinblick auf den Vogelschutz, in der Jugend- und Erwachsenenbildung zu fördern.
   j) für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung einzutreten.

2) Der NABU Unna verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ´Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3) Der NABU Unna hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
4) Der NABU Unna ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des NABU Unna dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Unna.

2) Der NABU Unna erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Unna keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des NABU Unna fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1) Mitglieder des NABU Unna können natürliche sowie juristische Personen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des NABU Unna. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der NABU Unna nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Aufnahme schriftlich verweigert. Mit dem Beitritt zum NABU Unna erkennt der Antragsteller die Satzung des NABU Unna an.
3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Unna oder dem Bundesverband erklärt werden.
5) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele nach §2 verstößt, kann vom Vorstand des NABU Unna ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Er kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Naturschutzbund Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (NABU NRW) endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6) Korporative Mitglieder des NABU Unna sind juristische Personen mit Stimmrecht. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband.
7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des NABU Unna durch den Landesverband oder das Präsidium des Bundesverbandes von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes ernannt.
8) Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Er wird anteilig auf den Bundesverband, die Landesverbände und deren Untergliederung verteilt. Im Mindestbeitrag ist der Betrag für den Bezug der Verbandszeitschrift enthalten.
9) Die Beiträge werden am 1.Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zur Fälligkeit der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 5 Gliederung und Zuständigkeit

1) Der NABU Unna als Untergliederung des Landesverbandes betreut die in seinem Wirkungsbereich ansässigen Mitglieder. Eine Änderung der Satzung oder Auflösung des NABU Unna bedarf der Zustimmung des NABU NRW.
2) Der NABU Unna ist an die Beschlüsse des Bundesverbandes und des NABU NRW gebunden.
3) Der NABU Unna kann zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben nach §2 örtliche NABU-Gruppen oder Projektgruppen bilden sowie Gruppensprecher und Fachreferenten ernennen.

§ 6 Organe

Organe des NABU Unna sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des NABU Unna. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des NABU Unna eine Stimme. Zur Stimmabgabe muss das Mitglied persönlich erscheinen.
2) Die Mitgliederversammlung ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für:
a) die Wahl des Vorstandes, von zwei Rechnungsprüfern sowie der Vertreter für die Vertreterversammlung des NABU NRW,
b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
d) die Änderung der Satzung,
e) den Vorschlag von Ehrenmitgliedern an den Bundesverband nach § 4 (7).
f) die Auflösung des NABU Unna nach §13 (1)
3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform postalisch oder per E-Mail an die letzte bekannte postalische oder E-Mail-Adresse zur Mitgliederversammlung ein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. offen.
5) Der Vorstand des NABU NRW ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

6) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
   1. dem Ersten Vorsitzenden,
   2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
   3. dem Kassenwart sowie
   4. bis zu drei Beisitzern
   5. dem Jugendsprecher.

   Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des NABU Unna sein.
2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand nach Absatz 1). Der Erste Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden haben Einzelvertretungsvollmacht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU Unna gemeinschaftlich.
3) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitglieder-versammlungen sind zulässig.
4) Der Vorstand führt die Geschäfte des NABU Unna entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen der Organe des NABU NRW. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung Arbeitskreise bilden.
6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden in Textform (Versand auch per Mail möglich) oder mündlich, nach Möglichkeit mit einer Frist von mindestens acht Tagen, einzuberufen sind. Zu den regelmäßig stattfindenden, monatlichen Sitzungen wird jeweils mit dem per Mail verschickten Protokoll der vorherigen Sitzung eingeladen.
7) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Vertreterversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.

§ 9 Beirat

1) Die Gruppensprecher und Fachreferenten nach § 5 Absatz 3 sind kraft Amtes Mitglied des Beirats. Jede örtliche NABU-Gruppe kann bis zu 2 weitere Mitglieder in den Beirat entsenden. Darüberhinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder benennen.
2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er kann zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und gemeinsam mit diesem tagen.

§ 10 Naturschutzjugend

1) Die Naturschutzjugend des Kreises Unna ist die Jugendorganisation des NABU Unna (nachstehend Kreisjugend genannt). Mitglieder des NABU, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören ihr an. Die Kreisjugend regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung sowie einer Landesjugendsatzung eigenverantwortlich. Sie gibt sich dazu eine eigene Satzung. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des NABU Unna.
2) Die Kreisjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden und zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3) Auf der Mitgliederversammlung des NABU Unna gibt der Kreisjugendsprecher einen Tätigkeits- und Kassenbericht der Kreisjugend ab. Der Bericht kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
4) Der Kreisjugendsprecher ist Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
3) Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Einmalige anschließende Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1) Jede Tätigkeit im NABU Unna ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes für die Durchführung bestimmter Aufgaben eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG oder der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG erhalten.
2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
5) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zu Grunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
7) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen

§ 13 Auflösung

1) Über die Auflösung des NABU Unna beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des NABU NRW.
2) Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird durch die Auflösung des NABU Unna nicht berührt.
3) Bei Auflösung des NABU Unna oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des NABU Unna an den NABU NRW der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.